



TAXACADEMY



Rechtsstand 2023

# Umsatzsteuer

---

## Unternehmereigenschaft und Steuerbarkeit

Skript zum Online-Training

# Inhalt

<b>1</b>	<b>Einführung</b>	<b>1</b>
1.1	Charakterisierung der Umsatzsteuer	1
1.2	Rechtsgrundlagen	4
1.3	Prüfungssystematik der Umsatzsteuer	4
<b>2</b>	<b>Voraussetzungen für die Steuerbarkeit</b>	<b>5</b>
2.1	Überblick	5
2.2	Unternehmereigenschaft	5
2.2.1	Gewerbliche oder berufliche Tätigkeit	5
2.2.2	Selbstständigkeit	7
2.2.3	Beispiele aus der Rechtsprechung	8
2.2.4	Unternehmereigenschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts	8
2.2.4.1	Rechtslage bis 31.12.2015	8
2.2.4.2	Rechtslage ab 1.1.2016 mit Wirkung ab 1.1.2017	9
2.2.5	Abgrenzung des Unternehmens	10
2.3	Umsätze durch Leistungen	12
2.3.1	Leistungsaustausch	12
2.3.2	Lieferung	13
2.3.2.1	Gegenstand	13
2.3.2.2	Verschaffung der Verfügungsmacht	14
2.3.3	Der Lieferung gleichgestellte Vorgänge	15
2.3.4	Kommissions- und Agenturgeschäfte	16
2.3.5	Werklieferungen	18
2.3.6	Sonstige Leistung	19
2.3.7	Der sonstigen Leistung gleichgestellte Vorgänge	19
2.3.8	Werkleistungen	20
2.4	Leistungsort	21
2.4.1	Begrifflichkeiten	21
2.4.2	Ort der Lieferung	22
2.4.3	Ort der Lieferung in besonderen Fällen	26
2.4.4	Ort der sonstigen Leistung	30
<b>3</b>	<b>Besondere unternehmerische Betätigungen</b>	<b>35</b>
3.1	Kleinunternehmer	35

3.2	Umsatzsteuerliche Organschaft .....	37
3.3	Holdingsgesellschaften .....	39
3.4	Geschäftsveräußerung im Ganzen .....	40
<b>4</b>	<b>Prüfschema eines nationalen Umsatzsteuersachverhalts .....</b>	<b>44</b>

# 1 Einführung

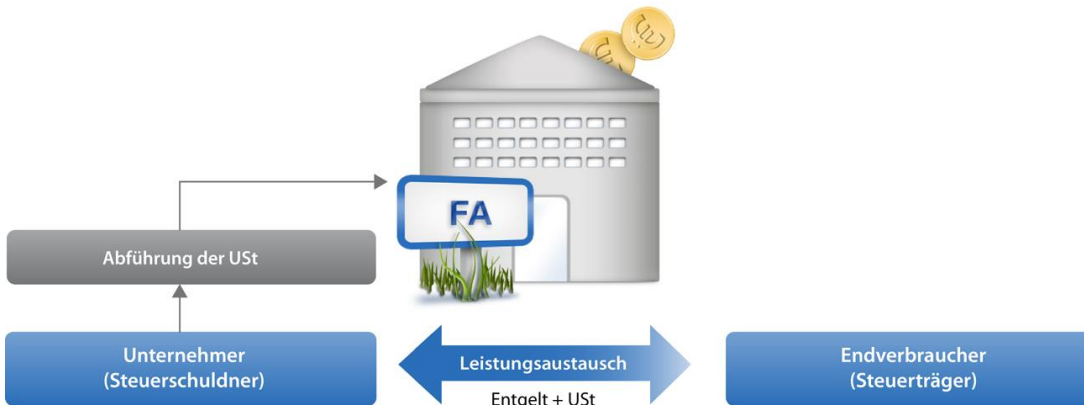


Zu diesem Kapitel finden Sie im Online-Training folgende interaktive Elemente:

**5 praktische Übung**

## 1.1 Charakterisierung der Umsatzsteuer

- 1 Die Umsatzsteuer<sup>1</sup> ist neben den Ertragssteuern die **aufkommenstärkste Steuer** in Deutschland<sup>2</sup> und trägt damit in erheblichem Maße zum Steueraufkommen von Bund, Ländern und Gemeinden bei. So belief sich das Umsatzsteueraufkommen im Jahr 2021 auf knapp 250,8 Mrd. €<sup>3</sup>. **Umsatzsteuer**
- 2 Die Umsatzsteuer ist als **Gemeinschaftsteuer** ausgestaltet. Das Aufkommen wird gem. Art. 106 Abs. 3 GG und Art. 106 Abs. 5a GG zwischen Bund, Ländern und Gemeinden verteilt. 2021 betrug der Bundesanteil rund 45,1 %, der Länderanteil 51,2 % und der den Gemeinden zustehende Teil in etwa 3,7 %.<sup>4</sup> Die Europäische Union erhält von der nationalen Bemessungsgrundlage grundsätzlich 0,30 % für ihren eigenen Haushalt.<sup>5</sup> **Gemeinschaftsteuer**
- 3 Die Umsatzsteuer ist eine **indirekte Steuer**, da sich Steuerschuldner und -träger nicht entsprechen (sollen). So ist der Unternehmer zwar Steuerschuldner; Steuerträger ist allerdings der Konsument.<sup>6</sup> Im Ergebnis soll die Steuer den Endverbrauch belasten: **Indirekte Steuer**



4

<sup>1</sup> Als Übersicht finden Sie Prüfschemata zur Umsatzsteuer auf den Seiten 4 und 43.

<sup>2</sup> Erhöhung des Regelsteuersatzes von 16 % auf 19 % mit Gesetz v. 29.6.2006, BGBl. I 2006, 1402 (Haushaltsbegleitgesetz) mit Wirkung zum 1.1.2007; Temporäre Absenkung auf 16 % mit Gesetz v. 29.6.2020 (2. Corona-Steuerhilfegesetz), BGBl. I 2020, 1512 für den Zeitraum 1.7.2020–31.12.2020.

<sup>3</sup> [https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-steuereinnahmen-2021-pdf.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=6](https://www.bundesfinanzministerium.de/Monatsberichte/2022/01/Inhalte/Kapitel-3-Analysen/3-2-steuereinnahmen-2021-pdf.pdf?__blob=publicationFile&v=6).

<sup>4</sup> Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 15.09.2022 (hib 450/2022).

<sup>5</sup> Dies ist der sogenannte Abrufsatz. Er wurde u. a. für Deutschland für die Jahre 2021–2027 abgesenkt, da die Bundesrepublik überproportional zum Haushalt der EU beitrug (Art. 2 Abs. 4 Beschluss des Rates v. 14.12.2020, ABl. EU 2020, L 424, 1).

<sup>6</sup> Zumindest nach dem Willen des Gesetzgebers.

Von der wirtschaftlichen Wirkung her ist die Umsatzsteuer eine **Verbrauchssteuer**. Rechtstechnisch ist sie dagegen eine **Verkehrssteuer**, die an das einzelne Rechtsgeschäft anknüpft.<sup>7</sup> Besteuerungszeitraum ist das **Kalenderjahr**. Es sind allerdings meist monatliche oder vierteljährliche **Vorauszahlungen** zu leisten.

**Verkehrssteuer**

5 Nach den europäischen Vorgaben ist die Umsatzsteuer seit 1968 als sogenannte **Allphasen-Netto-Umsatzsteuer mit sofortigem Vorsteuerabzug** ausgestaltet:

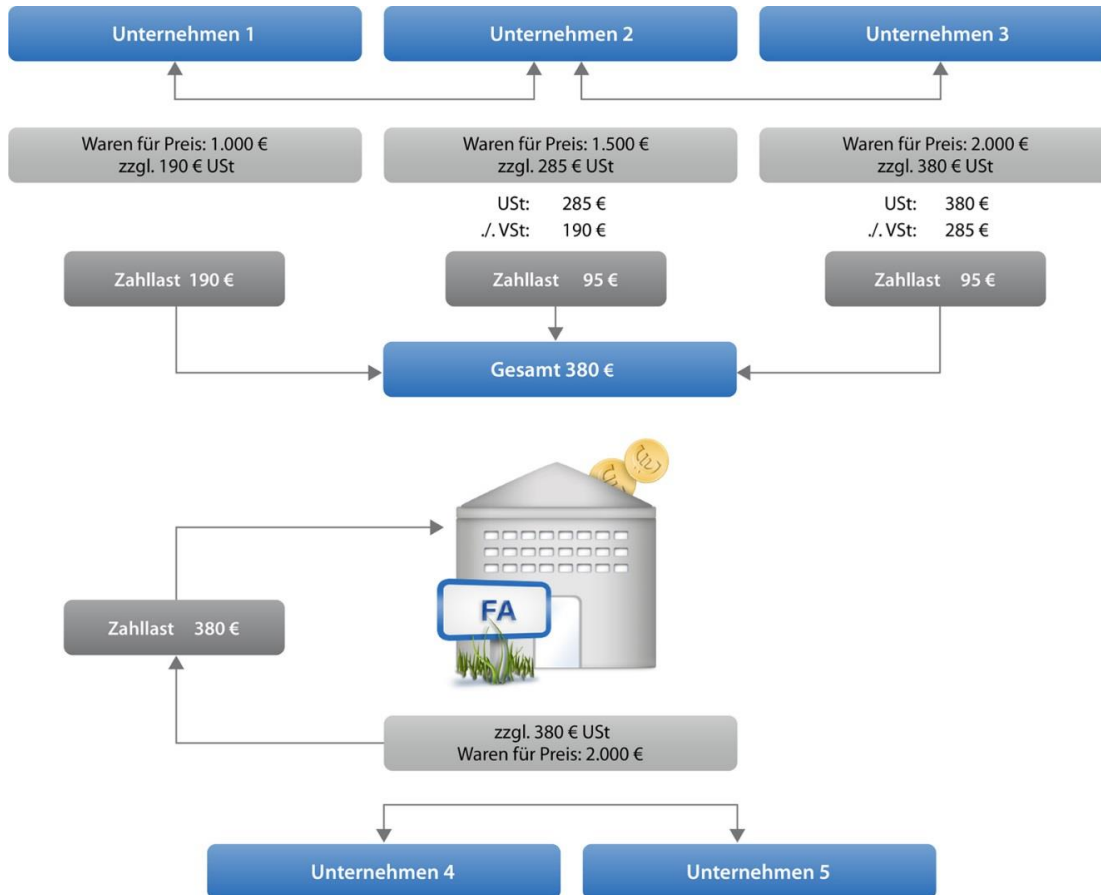
**Allphasen-Netto-System**

- ▶ **Allphasen:** Die Umsatzsteuer wird auf jeder Stufe einer Wertschöpfungskette erhoben, unabhängig davon, ob ein Leistungsaustausch zwischen Unternehmen und Endverbraucher oder zwischen zwei Unternehmen vollzogen wird.
- ▶ **Netto:** Bemessungsgrundlage für die Umsatzsteuer ist das Entgelt abzüglich der Umsatzsteuer (Bruttopreis abzüglich Steuern).
- ▶ **Sofortiger Vorsteuerabzug:** Die Umsatzsteuer, die ein Unternehmer für eingekaufte Leistungen entrichtet hat, wird als **Vorsteuer** bezeichnet und kann auf die Steuerschuld angerechnet werden. Damit wird garantiert, dass unabhängig von der Anzahl der im Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmen, die Wertschöpfung tatsächlich genau einmal besteuert wird.

---

<sup>7</sup> Eine Ausnahme besteht bspw. bei der sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe.

**Beispiel:** Im Rahmen eines Allphasen-Netto-Umsatzsteuersystems mit sofortigem Vorsteuerabzug ist die Zahl der am Wertschöpfungsprozess beteiligten Unternehmer für die Höhe der Umsatzsteuerlast nicht entscheidend. In unten stehender Grafik spielt es keine Rolle, ob an der Herstellung 3 Unternehmen (erste Leistungskette) oder nur 2 Unternehmen beteiligt sind (zweite Leistungskette).





**TAXACADEMY**

#### **Beratung und Service:**

Tel.: 0761 2160 71 0

E-Mail: [info@tax-academy.de](mailto:info@tax-academy.de)

Fax: 0761 2160 71 99

[www.tax-academy.de](http://www.tax-academy.de)

#### **Postadresse:**

Tax-Academy

Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH

Postfach 0180

79001 Freiburg

## **Copyright & Haftungsausschluss**

- ▶ Die Unterlagen und Darstellungen sind **urheberrechtlich** geschützt. Die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte stehen der Tax-Academy Prof. Dr. Wolfgang Kessler GmbH zu. Jede Art der **Weitergabe** oder weitergehenden Verwendung ohne ausdrückliche Genehmigung des Herausgebers ist **untersagt**.
- ▶ Die vorliegenden Unterlagen und Darstellungen berücksichtigen den Rechtsstand im Zeitpunkt der Veröffentlichung.
- ▶ Sie geben die von uns als vorzugswürdig erachtete Auffassung wieder. Eine abschließende Darstellung wird nicht garantiert. Wir weisen darauf hin, dass die getroffenen Aussagen durch spätere Entwicklungen in Rechtsprechung und Wissenschaft beeinflusst werden können. In einem solchen Fall besteht keine Informationspflicht.
- ▶ Die Ausführungen ersetzen keine Rechts- bzw. Steuerberatung. Sie stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar und begründen so keinen Haftungsanspruch.
- ▶ Für Richtigkeit und Vollständigkeit der dargestellten Inhalte wird keine Gewähr übernommen.
- ▶ Wir übernehmen keine Haftung für gegen Sie gerichtete Ansprüche, welche dadurch entstehen können, dass Sie Inhalte und Darstellungen einer weiteren Verwendung zugeführt haben. Dies gilt selbst dann, wenn diese unrichtig oder unvollständig gewesen sein sollten.